

1. Allgemeines

- a. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen.
Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich sofern wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.
Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.
- b. Unsere Prothesen und Orthesen werden ausschließlich patientenbezogen hergestellt und sind für den Endverbraucher bestimmt.
- c. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden/Patienten zu beschaffenden bzw. zu erstellenden Unterlagen ist dieser selbst verantwortlich.

2. Angebot und Annahme

- a. Unsere Angebote/Kostenvorschläge sowie die Preise in unserer Preisliste sind freibleibend und unverbindlich.
- b. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei Aufträgen nach Rezept (Direktkunden), kommt der Vertrag mit der Genehmigung des Kostenträgers oder durch schriftliche Bestätigung der Kostenübernahme durch den Patienten oder dessen Vertreter zustande.

3. Leistung zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung sowie weiterer Kostenträger

- a. Soweit für die zu bestellende Lieferung / Leistung die Leistungspflicht eines Kostenträgers (insbesondere der gesetzlichen Sozialversicherung) in Frage kommt, ist hierfür Voraussetzung, dass die Leistung (z. B. Hilfsmittel) ärztlich verordnet und entweder eine vertragliche oder gesetzliche Kostenübernahmepflicht besteht oder eine solche Pflicht durch den Kostenträger vor der Versorgung (d. h. der Abgabe des Hilfsmittels an den Patienten) genehmigt worden ist. In diesen Fällen reicht der Patient die ihm durch den Arzt ausgehändigte Verordnung bei schubert+braun prothesenwerk gmbh ein. schubert+braun prothesenwerk gmbh wird dann die notwendigen Schritte zur Kostenübernahme für die Versorgung durch den Kostenträger einleiten.
- b. Für den Fall der Kostenübernahme übernimmt der Patient den gesetzlich vorgesehenen Kosteneigenanteil, soweit er von einer Zuzahlung nicht befreit worden ist. Hierzu ist die jeweils gültige Bestätigung der Befreiung bei Abgabe der Verordnung vorzulegen.
- c. Hinzu kommt ggf. innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine sog. wirtschaftliche Zuzahlung für Festbetrags-Hilfsmittel, die ebenfalls der Patient übernimmt.
- d. Wird die Kostenübernahme durch den Kostenträger abgelehnt, setzen sich die Vertragsparteien hierüber unverzüglich in Kenntnis. schubert+braun prothesenwerk gmbh ist in der Folgezeit nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Patient sowohl die Bestellung als auch die Kostenübernahme ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- e. Etwaige Verzögerungen durch das Genehmigungsverfahren des Kostenträgers gehen nicht zu Lasten von schubert+braun prothesenwerk gmbh. Der Patient wird darauf hingewiesen, dass schubert+braun prothesenwerk gmbh vor einer Entscheidung durch den Kostenträger grundsätzlich nicht verpflichtet ist, mit einer Lieferung in Vorleistung zu treten.

4. Lieferungen

- a. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungserbringung sind die Geschäftsräume der schubert + braun prothesenwerk gmbh, sowie im Einzelfall die Wohnung des Patienten, außer es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Sofern keine bestimmte Versandart vereinbart wurde, wird in der Regel mit dem Versandunternehmen UPS versendet.
- b. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf die Bereitstellung der Ware zum Versand bzw. zur Abholung in unseren Geschäftsräumen.
- c. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Vertragspartner umgehend informieren und einen neuen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen.
- d. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, welche die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verlängert sich der Liefertermin entsprechend den Änderungen oder Ergänzungen um einen für die Fertigung dieser Änderungen oder Ergänzungen angemessenen Zeitraum.
- e. Unsere Leistungs- und Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.

5. Probeprothesen

- a. Probeprothesen sind vom Kunden gemäß der Gebrauchsanweisung pfleglich zu behandeln. Ggf. erforderliche Anpassungen sind mit entsprechenden Mitteln vorzunehmen.
- b. Sollte die Probeprotese nicht zurück gesandt werden, um die Definitivprotese zu erstellen, wird nach 8 Wochen eine Basic-Protese abgerechnet.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Die Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Fracht- sowie Verpackungskosten werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zusätzlich berechnet.
- b. Unsere Rechnungen sind mit Rechnungsstellung sofort fällig, außer es wurde etwas anderes vereinbart. Sofern die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung beglichen wird, gerät der Kunde in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwaigen weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.
- c. Skonti und sonstige Nachlässe werden gesondert schriftlich vereinbart.
- d. Bei Lastschriftzugewähren wir 3 % Skonto. Das Firmenlastschriftzugsverfahren gewähren wir auf Antrag des Kunden.

7. Mängelansprüche

- a. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach dem Empfang auf Mängel, Beschaffenheit, u.ä. zu untersuchen. Mängelansprüche sind grundsätzlich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b. Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen gemäß BGB.
- c. Mängel sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- d. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder vom Patienten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen ebenfalls keine Mängelansprüche mehr.
- e. Bei Beanstandungen stellt der Kunde uns die beschädigte Ware und dessen Verpackung zur Prüfung zur Verfügung. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Das Eigentum an allen Waren, die an einen Kunden ausgeliefert werden, verbleibt bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung bei der Fa. schubert+braun prothesenwerk gmbh.
- b. Alle Waren im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes sind vom Kunden pfleglich zu behandeln.

9. Datenschutz

- a. schubert+braun prothesenwerk gmbh beachtet die deutschen Datenschutzbestimmungen und geht mit persönlichen Daten des Kunden vertraulich um.
Ohne die ausdrückliche Zustimmung werden die Daten des Kunden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung im EDV-System gespeichert.
- b. Eine Weitergabe der Daten an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen erfolgt nur soweit die Auftrags- bzw. Zahlungsabwicklung dies erforderlich macht.
Darüber hinaus werden die Daten streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

10. Schlussbestimmungen

- a. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma in Dresden.
- b. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.